

Reglement ABSENZENWESEN VSG Tägerwilen

RECHTSGRUNDLAGE

- 411.11 Gesetz über die Volksschule § 46

GRUNDSÄTZE

- Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung.
- Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
- Die Eltern und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet ihr Kind pünktlich, gepflegt und ausgeruht in die Schule zu schicken.
- Eltern und Erziehungsberechtigte haben das grösste Interesse und die Pflicht, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder den Unterricht lückenlos besuchen.
- Schulabsenzen gelten als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Unfall oder Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen erfolgen. Gesuchen aus anderen Gründen kann entsprochen werden (z.B. religiöse Feste, Sportanlässe, freiwillige Jugendarbeit).
- Gesuche werden grundsätzlich wohlwollend und in der Balance der verschiedenen Interessen beurteilt.

NICHT VORHERSEHBARE ABSENZEN

- Kann eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder Unfall nicht zum Unterricht erscheinen, teilen die Eltern und Erziehungsberechtigten dies am ersten Tag der Absenz vor Unterrichtsbeginn über die Kommunikationsapp Klapp mit. In Ausnahme- oder Spezialfällen kann die Schulverwaltung kontaktiert werden: 071 666 85 85.
- Absenzen, die nicht begründet werden, werden als unentschuldigt angesehen. Es gilt die Meldepflicht der Eltern und Erziehungsberechtigten.
- Bei häufigen, unzusammenhängenden Absenzen wegen Krankheit nimmt die Klassenlehrperson mit den Eltern und Erziehungsberechtigten Kontakt auf und bespricht die Angelegenheit. Bleiben Fragen offen, kann durch die Schulleitung ein ärztliches Zeugnis angefordert werden.
- Muss eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht krankheitshalber verlassen, informiert die das Kind unterrichtende Lehrperson in den Zyklen 1 und 2 die Eltern oder Erziehungsberechtigten und vergewissert sich, dass die Schülerin oder der Schüler gut nach Hause kommt. Im Zyklus 3 informieren die Eltern oder die Erziehungsberechtigten die Schulverwaltung, dass ihr krankes Kind gut nach Hause gekommen ist. Der angebrochene Halbtage wird als entschuldigte Absenz eingetragen.

VORHERSEHBARE ABSENZEN

- Termine bei Ärzten, Beratungsstellen u.a. sollen in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.
- Für voraussehbare Absenzen muss so früh als möglich - spätestens zwei Wochen vorher - ein begründetes Gesuch eingereicht werden. (E-Mail oder Brief)
 - Bei Gesuchen bis zu einem Schultag an die Klassenlehrperson.
 - In allen weiteren Fällen an die Schulleitung.
- Zusätzliche Berufspraktika während der Unterrichtszeit kann die Klassenlehrperson der Sekundarschule bewilligen, wenn...
 - bis zur Gesuchstellung auch Ferienzeit zum Schnuppern verwendet wurde.
 - kein Schnuppertermin in der unterrichtsfreien Zeit möglich war/ist. Dies ist durch den Schnupperlehrbetrieb zu bescheinigen.
 - die berechtigte Hoffnung besteht, in diesem Betrieb die Lehrstelle zu erhalten.
- Die Eltern und Erziehungsberechtigten und die Schülerin oder der Schüler sind selbst verantwortlich dafür, dass der verpasste Lernstoff in der unterrichtsfreien Zeit innert nützlicher Frist selbständig nachgearbeitet wird. Dafür steht an der Primarschule die Hausaufgabenhilfe und an der Sekundarschule das Förderzentrum oder die Lernwerkstatt am Mittwochnachmittag zur Verfügung.

LÄNGERE, VORHERSEHBARE ABSENZEN/DISPENSATIONEN VOM SCHULUNTERRICHT

- Für längere, vorhersehbare Absenzen/Dispensationen von 2 bis 5 Tagen ist ein schriftlich begründetes Gesuch der zuständigen Schulleitung einzureichen. Die zuständige Schulleitung entscheidet über das Gesuch erstinstanzlich.
- Für den Zeitraum von 2 bis 5 Unterrichtswochen gewährt die Schulbehörde nur in Ausnahmefällen und nach genauer Prüfung eines schriftlich begründeten Gesuchs eine Absenz/Dispensation. Das Gesuch ist mindestens 90 Tage vor der Absenz/Dispensation schriftlich und begründet zu Handen der Schulbehörde einzureichen. Eine solche Absenz/Dispensation ist für jedes Schulkind nur einmal während der ganzen obligatorischen Schulzeit möglich. Die Beschulung ist durch die Eltern/Erziehungsberechtigten gemäss den von der Schulbehörde definierten Kriterien nachzuweisen.
- Für den Zeitraum von 6 bis 12 Unterrichtswochen gelten die Bestimmungen des Amtes für Volksschule Thurgau (Richtlinie für den Privatunterricht). Wenn eine Absenz/Dispensation für den Zeitraum von 6 bis 12 Unterrichtswochen bezogen wurde, kann über die ganze obligatorische Schulzeit kein weiteres Gesuch für 2 bis 5 Wochen mehr bewilligt werden.

RELIGIÖSE FEIERTAGE

Für das Begehen eines religiösen Feiertages ausserhalb des christlichen Feiertagskalenders gilt: Die Schulleitung kann auf ein rechtzeitig eingegangenes Gesuch hin, spätestens zwei Wochen vorher, freie Tage bewilligen.

ABSENZENKONTROLLE

- Die Klassenlehrpersonen führen die Kontrolle über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen im Lehreroffice. Im Zeugnis müssen die Absenzen aufgeführt werden. Die Lehrpersonen sind in jedem Fall verpflichtet, unentschuldigte Absenzen sofort der Schulleitung zu melden.
- Als entschuldigte Absenzen gelten bewilligte Anträge bei:
 - Feiern im engen Familienkreis (Trauerfeier, Hochzeit, ...)
 - Mitwirkung bei weiteren Anlässen (Sport, Kultur und Jugendbetreuung)
 - Krankheit/Unfall
 - Eine verspätete Rückkehr aus den Ferien gilt als unentschuldigte Absenz. Diese kann jedoch entschuldigt werden, wenn höhere Gewalt (Krankheit, Unfall, Wetterbedingungen etc.) nachgewiesen werden kann.
 - Jokertage

Diese Liste ist abschliessend.

- Für regelmässige Dispensation vom Unterricht bei Begabtenförderung (Sport, Musik und Tanz) gilt ein kantonales Reglement.
- Unentschuldigte Absenzen sind:
 - Absenzen ohne Antragsbewilligung
 - Krankheit oder Unfall ohne elterliche Abmeldung bei der Schule
- Verweis oder Strafanzeige
 - Bei unentschuldigten Absenzen kann durch die Schulleitung ein schriftlicher Verweis erteilt werden.
 - Im Wiederholungsfall oder bei Absenzen trotz nicht bewilligtem Gesuch kann durch die Schulbehörde bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden Anzeige erstattet und eine Busse beantragt werden.

JOKERTAGE

- Pro Schuljahr können 2 Jokertage unbegründet bezogen werden.
- Jokertage werden von den Eltern und Erziehungsberechtigten über die Kommunikationsapp Klapp mindestens 3 Tage vor deren Bezug beantragt. Die Klassenlehrperson bestätigt den Eingang der Anfrage.
- Jokertage werden als ganze Tage verrechnet. Das Fernbleiben an einem halben Tag wird als ganzer Jokertag verrechnet (z. Bsp. Mittwoch).
- Das Kumulieren in ein anderes Schuljahr ist nicht möglich.
- Die Schülerinnen und Schüler sind zusammen mit den Eltern und Erziehungsberechtigten verantwortlich, dass der verpasste Stoff nachgeholt wird.
- Prüfungen werden in der Freizeit nachgeholt.
- Während schulischer Sonderveranstaltungen wie Besuchstagen, Lagern, Exkursionen, Sporttagen, etc. können keine Jokertage bezogen werden. Dies gilt auch für den 1. Schultag im Schuljahr.
- Jokertage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis eingetragen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement und tritt per 1. August 2026 in Kraft.

Schulbehörde VSG Tägerwilen